

Erkrankung des Praxisinhabers berechtigt nicht zum Bezug von Kurzarbeitergeld

Die (Krebs-)Erkrankung eines Arztes gehört zum normalen Betriebsrisiko. Kann das nicht-ärztliche Praxispersonal aufgrund der (Krebs-)Erkrankung des Arztes seinerseits nicht arbeiten, so beruht der Arbeitsausfall nicht auf einem unabwendbaren Ereignis, wie es aber Voraussetzung für einen Anspruch auf Gewährung von Kurzarbeitergeld wäre. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in zweiter Instanz mit Urteil vom 28.11.2013 (Az. L 16 AL 154/10) entschieden.

Das Gericht wies die Klage einer Ärztin zurück, die als praktische Ärztin eine privatärztliche Naturheilpraxis betrieb. Als sie in den Jahren 2005 und 2007 arbeitsunfähig erkrankt war, erhielt sie für ihre Mitarbeiter Kurzarbeitergeld. Wegen einer Krebserkrankung zeigte sie im Jahre 2009 erneut eine Arbeitszeitreduzierung auf null an, woraufhin die Agentur für Arbeit die Gewährung von Kurzarbeitergeld für das nichtärztliche Personal jedoch ablehnte.

Beide Instanzen bestätigten die Versagung des Kurzarbeitergeldes unter Verweis auf den nach § 95 Nr. 1 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) erforderlichen „erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall“. Ein erhebli-

cher Arbeitsausfall in diesem Sinne liegt nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nur dann vor, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Wirtschaftliche Gründe waren nicht gegeben, da als solche nur Ursachen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wirtschaftsprozess – wie Konjunkturschwankungen, Rohstoffmangel, Transportstörungen etc. – anerkannt sind. Auch beim unabwendbaren Ereignis muss es sich um von außen auf den Betrieb einwirkende, als solche vom Betrieb nicht abzuwendende Umstände handeln. Das Gesetz nennt in § 96 Abs. 3 SGB III Regelbeispiele: Ein unabwendbares Ereignis liegt danach insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen Witterungsbedingungen beruht sowie auch dann, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördliche anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind. Anerkannte unabwendbare Ereignisse sind etwa ein Brand oder eine Explosion im Betrieb. Die Erkrankung des Praxisinhabers dagegen stellt grundsätzlich ein rein innerbetriebliches Ereignis dar. Anders kann es ausnahmsweise nur dann sein, wenn der Krankheitsfall durch einen auch durch äußerste Sorgfalt nicht zu vermeidenden Verkehrsunfall hervorgerufen wurde.

Das Gericht wies ergänzend daraufhin, dass die Bemühungen der Ärztin um eine Vertretung nicht als ausreichend angesehen werden konnten, um die Feststellung eines unvermeidbaren Arbeitsausfalls zu rechtfertigen. Jeweils eine einzige Anzeige in der Tageszeitung und in der Ärztezeitung und das bloße Beobachten der PVS-Ärzteliste genügen nicht. Die Ärztin hätte nach Ansicht des Gerichts mit Abstrichen beim Tätigkeitsspektrum ihre Erkrankungszeit durch Fortführung der Praxis als rein allgemeinmedizinische Praxis überbrücken können und hierfür aller Wahrscheinlichkeit nach bei zumutbarer Bemühung auch eine Vertretung gefunden.

Fazit: Bei Erkrankung muss der niedergelassene Arzt sich ausreichend um eine Vertretung bemühen. Die Erkrankung des Praxisinhabers ist nach der Rechtsprechung nur im Ausnahmefall – wenn sie auf einen unverschuldeten Verkehrsunfall zurückgeht – geeignet, einen Anspruch des nichtärztlichen Personals auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95, 96 SGB III zu begründen.

*Kirstin van de Sande | Ute Klemm, LL. M.
Rechtsanwältinnen in der Praxisgruppe
Health Care der Rechtsanwaltssozietät
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Ärztliches Berufsrecht



Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



Vertragsgestaltung



Werberecht



Beratung bei der Wahl
ärztlicher Kooperations- und
Rechtsformen



Arznei- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

Rechtssicherheit für Ärzte.

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis. | www.hkw.de

Berlin T +49 (0)30 88 70 31 0 | berlin@hkw.de

Bielefeld T +49 (0)52 648 20 30 | biellefeld@hkw.de

Chemnitz T +49 (0)371 382 03 0 | chemnitz@hkw.de

Düsseldorf T +49 (0)211 908 95 00 | duesseldorf@hkw.de

Frankfurt T +49 (0)69 875 81 0 | frankfurt@hkw.de

Hamburg T +49 (0)40 36 92 80 0 | hamburg@hkw.de

Köln T +49 (0)221 20 52 0 | koln@hkw.de

Münster T +49 (0)51 540 31 0 | muenster@hkw.de

Wiesbaden T +49 (0)644 320 21 00 | wiesbaden@hkw.de

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW

BERLIN | BIELEFELD | CHEMNITZ | DÜSSELDORF | FRANKFURT | KÖLN | MÜNSTER | WIESBADEN | ZÜRICH